ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 23. Марта 1860 № 33. Mittwoch, den 23. März 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Einführung s. g. freier Poststationen (вольныя почты) in Rußland.

(Fortsetzung.)

Zwölftens. Die Jamschiks oder Postknechte müssen gleichwie die die Posten und Estafeten begleitenden Postillone unterwegs die Postsäcke und Felleisen in Acht nehmen. Obgleich die Postillone für die Unversehrtheit derselben durch ihren Dienst verantworten, so unterliege ich, Michailow, doch dabei für den Verlust der Posten der Verantwortung in den durch die Gesetze vorgezeichneten Grenzen, falls durch die Untersuchung sich herausstellen sollte, daß die Beschädigung entstanden ist: 1) durch die Mangelhaftigkeit der Equipage, für deren Instandhaltung ich zu sorgen habe; 2) durch die Nachlässigkeit oder vorsätzliche Handlung der Postknechte, auf deren Unzuverlässigkeit die Postverwaltung oder der Stations-Inspector mich bereits jedoch ohne Erfolg aufmerksam gemacht und sich an mich oder meine Bevollmächtigten schriftlich deshalb gewandt haben; 3) durch die Nichterfüllung der Postregeln, welche das Führen der Posten auf Nebenwegen verbieten.

Dreizehntens. Falls ein Courier oder Feldjäger auf einer Station anlangt, muß beständig eine Britschke und ein Dreispänner angeschirrt bereit stehen; damit die Couriere und Feldjäger durchaus keinen Aufenthalt haben. Dieselben müssen so rasch, als möglich expedirt werden.

Vierzehntens. Reisende, sowol mit als ohne Podoroshna, müssen im Sommer und Winter nicht weniger als zehn, im Herbst und Frühling acht Werst in der Stunde gefahren werden, im Fall Chausséen eingerichtet werden, aber zur Sommer- und zur Winterzeit zwölf Werst in der Stunde. Dabei verpflichte ich, Michailow, mich, streng darauf zu sehen, daß wegen Mangels an Pferden für die Reisenden durchaus kein Aufenthalt entsteht; denn bei hierüber geführte begründete Beschwerde, sowie überhaupt bei etwaigem Aufhalten der Reisenden auf einer Station und zwar der mit Podoroshnen Reisenden länger als zehn, der ohne solche Reisenden länger als fünfzehn Minuten, unterliege ich, Michailow, auf Anordnung der Postobrigkeit, einer Strafzahlung von zwei Rbl. S., welche von den aus den Postcomptoiren mir abgelassenen Progongeldern für die Beförderung der Posten und Estafetten abgezogen werden.

Um die Reisenden der Nothwendigkeit zu entheben, auf jeder Station sich wegen der Progongelder zu berechnen, verpflichte ich mich Anordnung zu treffen, daß jeder Reisende, welcher aus den Städten auf den von mir übernommenen Trakten, sowie von der Station Kossulina ausfährt, falls er solches wünscht, die Progongelder für die ganze Strecke der von mir übernommenen Tour auf ein Mal einzahlen und dagegen ein Billet erhalten kann, bei dessen Vorweisung ihm ohne weitere Bezahlung auf den Stationen Pferde gegeben werden sollen.

Falls ein Reisender nicht durch das Fahren in der gesetzlich bestimmten Zeit, sondern durch Antreiben zum rascheren Fahren ein Pferd überjagt und solches die angestellte Untersuchung in der That ergeben sollte, so muß von dem Schuldigen, zu meiner Entschädigung, für jedes Pferd dreißig Rubel Silber beigetrieben werden.

Sollte es sich ereignen, daß ein Reisender von irgend einer Station, statt in einer Britschke oder einem Tarantas, in einer Telegge abgefertigt würde, so bezahlt derselbe für die ganze Strecke, welche er in der Telegge fährt, nicht die für die Britschken und Tarantasse festgesetzten drei viertel Kopeken Silber für jede Werst. Die Postobrigkeit, hat das Recht, falls Mangel an Britschken und Tarantassen sich herausstellen und ich, Michailow, die Anzahl derselben zu vermehren mich weigern sollte, solche auf meine Rechnung, aus den mir für die Beförderung der Posten und Estafetten zukommenden Progongeldern anzuschaffen.

Fünfzehntens. In Grundlage der Allerhöchst am 22. Oct. 1830 bestätigten Verordnung über die Organisation des Postressorts § 249, bin ich verpflichtet, den Beamten der Oberpost-Verwaltung (statt der jetzt nicht mehr bestehenden Postinspectoren) für ihre Fahrten in Dienstangelegenheiten auf jeder Station vier Pferde unentgeltlich zu geben. Bei Fahrten derselben in Untersuchungssachen erhalte ich in Grundlage des § 250 derselben Verordnung Progongelder.

Sechszehntens. Den Permschen und Tobolskischen Gouvernements- und den Kreispostmeistern oder deren Gehilfen, falls dieselben auf den von mir übernommenen Tracten nach andern Poststraßen zur Revision der Station auf denselben nicht öfter als ein Mal im Monat fahren, sowie falls sie nach irgend einer der von mir unterhaltenen Stationen fahren, um die von den Reisenden verzeichneten Klagen zu untersuchen, bin ich verpflichtet unentgeltlich den Gouvernements-Postmeistern drei, den Kreispostmeistern und Postmeistersgehilfen jedem zwei Pferde zu geben.

Siebzehntens. Falls eine Feuersbrunst oder Ueberschwemmung entsteht, welche dem vom Postcomptoir eingenommenen Gebäude Gefahr droht, sind die Postknechte der städtischen Station verpflichtet, ohne Verzug beim

Postcomptoir mit Wagen und Pferden zur Rettung der Sachen, der Casse und des Kronseigenthums zu erscheinen.

Achtzehntens. Sollte im Laufe der Zeit, während welcher die Stationen von mir unterhalten werden, der Befehl wegen Aufhebung einer Station oder Verlegung derselben von einem Orte zum andern erfolgen, so bin ich, Michailow, verpflichtet, die Pferde und das ganze Stationsinventar an den neuen Ort überzuführen, ohne dafür irgend welche Entschädigung zu beanspruchen.

Neunzehntens. Für den Fall Allerhöchster Reisen bin ich verpflichtet, alle vorgeschriebenen Regeln in Betreff der Ueberführung der Pferde von einer Station zur andern, der Anschaffung von Strängen u. s. w. unweigerlich zu erfüllen.

Zwanzigstens. Auf allen Stationen von Kossulina bis Tjumen, Irbit und Schadrinsk muß die Regierung Kronshäuser haben, oder zur Unterbringung der Stationen passende Locale anmiethen, dieselben mit den erforderlichen Möbeln versehen, beheizen und auf ihre Rechnung beleuchten lassen; ich, Michailow, aber bin verpflichtet, sie nach einer genauen Beschreibung zu übernehmen: in der Stadt von den Stadt- in den Kreisen von den Landpolizeien und das Empfangene in Ordnung zu halten.

Sollte, (was Gott verhüten möge) das Kronsstationsgebäude durch die Unvorsichtigkeit meiner Dienstleute (denen streng verboten ist in die Scheunen, Ställe und Heuböden mit Licht ohne Laterne zu gehen und daselbst zu rauchen), abbrennen, so bin ich, Michailow, verpflichtet, das Haus neu zu erbauen und auf meine Rechnung Alles wiederherzustellen, genau nach den Beschreibungen, welche im Original in den Stadt- oder Landpolizeibehörden, in Copien aber auf den Stationen bewahrt werden. Sollten die Herren Gouv.-Chefs es für nützlich finden, irgend welche andere, mir nicht zur Last fallende Maßregeln zur Verhütung von für die Krone durch Feuersbrünste auf den Stationen entstehenden Verlüsten zu treffen, so bin ich bereit auf diese Maßregeln einzugehen. Auf jeder Poststation müssen von mir, Michailow, zur Erleuchtung in dunkeln Nächten Handlaternen und bei der Anfahrt eine besondere Laterne vorhanden sein. Das Oel zur Erleuchtung dieser letztern, sowie die Lichte für die Handlaternen müssen von mir, Michailow, geliefert werden.

Für die Reisenden ist mir gestattet, auf den Stationen Lebensmittel und erlaubte Getränke zu halten (was auch den Stations-Inspectoren nicht verboten ist), und den Verkauf derselben nach einer besonders von der örtlichen Polizei jährlich angefertigten und vom Gouv.-Chef bestätigten Taxe zu bewerkstelligen.

Ein und zwanzigstens. Die Progongelder für die Beförderung der Posten und Estafetten werden mir, Michailow, monatlich oder alle zwei Monate aus dem Permschen Gouv.-Postcomptoir für alle Stationen des Permschen Gouvernements und aus dem Tjumenschen Postcomptoir für die Stationen im Tobolskischen Gouvernement in Grundlage folgender Regeln ausgezahlt: für die Beförderung der schweren Post wird für jede zehn Pud Fracht ein Pferd bezahlt werden, für die Beförderung der leichten Post und der Extrapost, falls eine solche eingerichtet werden sollte, werden Progongelder folgendermaßen gezahlt werden: wenn das Gewicht des Gepäcks bis fünf und zwanzig Pud incl. beträgt für zwei Pferde; über 25 und bis 35 Pud incl. — für drei Pferde; über 35 bis 45 Pud incl. — vier Pferde u. s. w.

Für die Beförderung der Estafetten werden Progongelder nach der Anzahl der Pferde berechnet, die in der Podoroshna angegeben sind. Zur bequemeren Berechnung der Progongelder für die Posten wird in den den Podoroshnen der Posten beigelegten Frachtzetteln das ganze Gewicht der Postfracht angegeben. Da aber dieses Total-Gewicht nicht immer aus vollen Zehnern von Puden bestehen kann und auf das Gewicht durch das Hinzufügen und Abnehmen der Correspondenz unterwegs, häufigen Veränderungen unterworfen ist, so wird als Regel angenommen, daß ich an Progongeldern für die Beförderung der Posten von Jekaterinenburg bis Tjumen nach Maßgabe desselben Gewichts Postfracht erhalte, welche mit der Post aus Jekaterinenburg abgefertigt werden, und für die Strecke von Tjumen bis Jekaterinenburg nach Maßgabe des Gewichts der aus Tjumen abgefertigten Post. In derselben Grundlage werde ich auch die Progongelder für die Beförderung der Posten von Schadrinsk u. Irbit erhalten. Bei der Berechnung dieser Gelder für Beförderung der schweren Posten bei den Postcomptoiren, werden diese letzteren die Anzahl Pude der Fracht aller im Laufe eines Monats über meine Stationen expedirten Posten zusammenrechnen und mir dann für jede zehn Pud Fracht Progongelder für ein Pferd berechnen, mit Ausschluß der Progongelder für die leichten und Extraposten, für welche, wie oben bemerkt, die Progongelder in obenerwähnter Grundlage bezahlt werden.

(Schluß folgt.)

Die Anlegenheit des Credits.

(Fortsetzung.)

In die Lage des persönlichen Credits zum Betriebe seines Gewerbes oder Geschäfts zu bedürfen, kommt Jeder, der dem Erwerbstande angehört, auch der Landwirth. Zum vortheilhaften Betriebe seiner Wirthschaft gebraucht er einmal auf eine gewisse Zeit ein kleines Capital, welches er wieder zurückzuzahlen gedenkt, sobald die Wirthschaftseinnahmen stärker fließen. Dies Capital leiht der Landwirth nicht als Besitzer von Grund und Boden, sondern einfach als Bewirthschafter eines Landgutes. Er setzt also nicht die Materie seines Gutes, mit Zubehör gerichtlich als Sicherheitspfand für den Gläubiger ein, sondern er giebt diesem sein Wort und seine Unterschrift als Bürgschaft für die Rückzahlung des geliehenen Geldes. Solcher Credit ist heutzutage jedem Landwirth nöthig, und zwar ein persönlicher Credit, der nicht zu große Opfer kostet. Denn soll der Landmann für auf Handschein geliehenes Geld 10 pCt. zahlen und kann nur 6 pCt. damit verdienen, so thut er besser das Leihen zu unterlassen.

Meinen Sie, daß den Landwirthen im Allgemeinen diese Art des Credits fehle? Ich glaube nicht „ja" sagen zu dürfen; denn Viele ihres Standes werden im Fall der Noth irgend einen Gevatter oder guten Freund haben, der ihnen nach Kräften leiht, was sie eben brauchen. Viele Besitzer und Pächter großer Güter aber stehen mit einem Bankhause in Verbindung und haben dadurch die beste Gelegenheit, jede Stunde die erforderliche Summe Geldes zu bekommen, welche sie eben gebrauchen. Manche kleine Landwirthe mögen freilich auch keinen persönlichen Credit

haben; es fragt sich jedoch noch, ob sie nicht selbst Schuld daran sind, daß ihnen der Credit fehlt? Mit dem Abnehmen des Besitzmaßes, also mit dem herabsinkenden Umfange der Güter, nimmt auch die Gelegenheit ab, den Realcredit zu benutzen. Ich meine das so. Wir haben in vielen Ländern und Landestheilen Einrichtungen mit der eigensten Aufgabe den Credit des Landwirths zu fördern, d. h. Hypotheken auf Landgrundbesitz zu gewähren; aber diese Anstalten — Creditinstitute, Landschaften, Landesbanken, ritterschaftliche Banken, Creditvereine, wie sie sonst heißen mögen, — leihen 1) nicht auf Güter jeder Größe und Art, 2) nur bis zu gewisser Höhe des Werthes, welcher auf verschiedene Weise ermittelt wird. Der nicht ritterschaftliche Besitz ist bei vielen dieser Anstalten ganz ausgeschlossen, bei andern ist er nur beleihbar, wenn er unter ein gewisses Maß der Flächengröße nicht herabsinkt. Der Kleingutsbesitzer muß also in vielen Fällen von der Benutzung solcher Creditanstalten absehen und seine Hypotheken bei den Privatleuten aufsuchen, wo er denn auch Geld und Geneigtheit dieses herzuleihen findet, wenn seine Verhältnisse sonst nicht ungünstig sind.

(Fortsetzung folgt).

Kleinere Mittheilung.

Verfahren zur Fabrikation von Kartoffelmehl. Um das Kartoffelmehl auf eine einfache und wohlfeile Weise zu erhalten, verfährt man folgendermaßen. Die Kartoffeln müssen, wie gewöhnlich, zuerst sorgfältig gewaschen und dann mittelst einer Wurzelschneidemaschine in beiläufig $^1/_4$ Zoll dicke Stücke geschnitten werden. Diese dünnen Stücke läßt man von der Maschine weg in Körbe fallen, welche auf beiläufig $^3/_4$ ihres Inhalts damit gefüllt werden. Diese Körbe werden dann in große Gefäße getaucht, die eine Kochsalzauflösung enthalten, welche auf beiläufig 48° R. erhitzt ist. In dieser Auflösung läßt man die Körbe etwa 30 Minuten, worauf sie in eine Kammer gebracht werden, die auf beiläufig 48° R. geheizt ist, worin sie 12 Stunden verbleiben, worauf die Kartoffeln in dem geeigneten Zustande sind, um durch den gewöhnlichen Mahlproceß in Mehl verwandelt zu werden. Solches Mehl ist zur Fabrikation von Körner- und Fadennudeln ausgezeichnet geeignet.

Bekanntmachungen.

Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Von der Direction ergeht hiedurch die Aufforderung zu einer Einzahlung auf sämmtliche von der Gesellschaft emittirte Actien im Betrage von 20% des Nominalwerths, d. i. 25 Rbl. S. oder 4 Pfd. Sterl. pr. Actie.

Die Entgegennahme dieser Einzahlung beginnt am $^1/_{13}$. April c. und wird am $^{15}/_{27}$. Mai c. geschlossen.

Nach Ablauf dieses Schluß-Termins sind für alle verspätete Einzahlungen dem § 15 der Statuten gemäß Verzugszinsen mit 6% per annum zu berechnen.

Die Zinsen für die gegenwärtige Einzahlung von 20% werden vom $^{15}/_{27}$. Mai ab mit 5% per annum berechnet; die Actien-Inhaber aber, welche vor diesem Termine die Einzahlung leisten, erhalten die Renten vom Tage der Einzahlung bis zum $^{15}/_{27}$. Mai für jeden Tag mit 5% jährlich sofort vergütet.

Die Einzahlung wird entgegengenommen:
in Riga: im Büreau der Direction;
in London: bei den Herren Sir Sam. Scott Bart. & Comp. 1. Cavendish Square.
in St. Petersburg: bei Herrn J. E. Günzburg, Engl. Quai, Haus Ritter Nr. 26. 2

* * *

kommenster Art und jeder Größe, Brennerei-Einrichtungen, Röhren-Pressen, Torfstechmaschinen, Ackergeräthe etc.

Illustrirte Preis-Courants sind nach Aufgang der Schifffahrt von den HH. J. A. Mentzendorff & Co. in Riga zu beziehen. 2

Aufträge auf **landwirthschaftliche Maschinen, Ackergeräthe, gewerbliche Anlagen** und **Dampfmaschinen** für die rühmlichst bekannte Maschinenfabrik von G. Hambruch Vollbaum & Co. in Elbing werden entgegengenommen und prompt ausgeführt durch

B. Eugen Schnakenburg,
gegenüber der Börse. 2

* * *

Am 11. April d. J. und den darauf folgenden Tagen werden auf dem Gute Spurnal im Papendorfschen Kirchspiele: Pferde, Sommer- u. Winter-Equipagen, Sättel, Fahrgeschirre, Flinten, Pistolen, Pulverhörner, Schrotbeutel, Baumannsche Original-Oel-Gemälde, Uhren, Möbeln, Flachshecheln, eine Hand-Tabacks-Schneidemaschine, Drechsler-, Tischler-, Zimmermanns-, Böttcher- und Schuhmacher-Handwerkszeug, Haus- und Wirthschaftsgeräthe und verschiedene andere brauchbare Sachen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, wozu resp. Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Spurnal, den 12. März 1860. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Pacht eines **Krons-Gutes** auf noch 6 Jahre wird ausgeboten. Näheres bei Herrn Nicolai Graß in Riga. 2

Angekommene Fremde.

Den 23. März 1860.

Stadt London. Hr. Obrist d'Andry nebst Sohn von St. Petersburg; Hr. Baron Vietinghoff von Dorpat.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron Krüdener und Hr. v. Renngarten aus Livland; Arrendebesitzer Heine von Wenden; Frau von Tiesenhausen von Litthauen.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Richter von Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Renngarten und Particulier Neumann aus Kurland.

The Kings Arms. Hr. Kaufm. Handyside und Hr. Ingénieur Arrey aus dem Auslande; Hr. Handlungs-Commis Malkolm von Narwa.

Frankfurt a. M. Hr. Fähnrich Domow von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 19. März 1860.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	4 3 50
Hafergrütze	4 —
Gerstengrütze	2 2 50
Erbsen	2 1 80
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60
Butter pr. Pud	8 7 60
Heu „ „ . K.	35 40
Stroh „ „ „	25 30
pr. Faden	
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —

Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	7 50
⅔ Brand . . 8⅜	—
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
„ Paßhanf	
„ Tors	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	45 47
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband	36
Livländ. „	30
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
„ weiße	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	—
Hafer à 20 Garz.	1 10 25

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23 März 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 33. Mittwoch, 23. Марта — **Середа**, 23. März **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго купца Адріана Кузьмина Панина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежеаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 73. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Старшины Эрнста Готлиба Бутте и на торговлю его существующую здѣсь подъ фирмою „Ф. Цейзе и Бутте", съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 74. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Adrian Kusmin Panin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. August 1860, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 73. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Aeltesten Ernst Gottlieb Butte und seiner unter der Firma von „F. Zeyse & Butte" hieselbst bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29 August 1860, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 74. 2

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Allerhöchst Eigenhändig unterzeichneten Ukases Sr. Kaiserlichen Majestät an den Dirigirenden Senat vom 18. Februar 1860 ist dem Justizminister, Staats-Secretair wirkl. Geheimrath Grafen Panin, der Vorsitz und die unmittelbare Leitung der in Betreff der Bauerangelegenheiten beim Haupt-Comité bestehenden Redactions-Commissionen übertragen worden, bei gleichzeitiger Enthebung von der Verwaltung des Justiz-Ministeriums und ist dem Ministergehilfen, Geheimrath Senateur Samjatnin in Grundlage des Swods der Gesetze, Bd. I Minister-Verordnung, Art. 2 und 269 (Ausgabe 1857) die Verwaltung des Justizministeriums übertragen worden.
Nr. 1035.

* * *

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ:

1) Дозволить слѣдовать въ Восточную Сибирь матерямъ высылаемыхъ туда для зачисленія въ казачье сословіе порочныхъ нижнихъ чиновъ и ихъ женъ, предоставивъ право слѣдованія какъ тѣмъ матерямъ, которыя на переселеніе въ Сибирь получили согласіе отъ обществъ или помѣщиковъ и если не вдовы, то и отъ мужей, и представятъ на это надлежащія удостовѣренія, такъ равно и всѣмъ тѣмъ, кои имѣютъ плакатные паспорты и иные срочные виды.

2) матерей сихъ отправлять въ Восточную Сибирь на точномъ основаніи Положенія 18. Мая 1858 года, съ производствомъ имъ въ пути отъ казны всего того довольствія, которое симъ положеніемъ опредѣлено для женъ нижнихъ чиновъ.

О таковой Монаршей волѣ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія. № 2108.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß die durch den Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk führenden Post-, Kirchen- und Communicationswege, behufs einer neuen Vertheilung der betreffenden Wegepräftanden einer genauen Vermessung unterzogen werden sollen, werden von der zu solchem Zwecke niedergesetzten Commission diejenigen Herren Revisore, welche gesonnen sein sollten, die erwähnte Vermessung zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zur Einsehung der betreffenden Bedingungen sich bei dem Unterzeichneten Mitgliede der Commission bis zum 7. April c. zu melden und zugleich ihre resp. Forderungen schriftlich daselbst einzugeben.

Ordnungsrichter Baron Vietinghoff,
Euphoniestraße, Haus Nr. 14, par-terre.

* * *

Eine Erlauchte Kaiserlich Livländische Gouvernements-Regierung hat mittelst Resolution vom 3. October 1850 sub Nr. 10,578 verfügt, das frühere hiesige Kirchspiel St. Matthäi, bisweilen auch irrthümlich St. Peterscapelle genannt, enthaltend die priv. Güter Adjamünde, Sassenhof und Memkull, in das Kirchspiel Adjamünde umzubenennen und wurde solches damals durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Wenn nun aber ohnerachtet dessen, es sehr oft vorkommt, daß die Namen dennoch verwechselt werden, dadurch sowol die Befehle der vorgesetzten Behörden, als Schreiben von Privatpersonen sehr spät, theils auch gar nicht hier eingehen, so wird in Folge dessen, mit Bezugnahme auf obigen Befehl der hohen Palate, hierdurch bekannt gemacht, das hiesige Kirchspiel nicht anders, als das Adjamündesche zu nennen, dessen Adresse über Engelhardshof Station ist.

Adjamünde, den 18. März 1860. Nr. 12. 2*
Kirchenvorsteher C. F. Lewerenz.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Robert Baron Engelhardt auf das im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Kersel, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während drei Monate, a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, d. 14. März 1860. Nr. 290. 2

* * *

Von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur möglichsten Sicherung der Bewohner Rigas bei dem bevorstehenden Eisgange der Düna nachbenannte Anstalten getroffen worden sind:

1) Sobald das Eis im Stadt-Polizeibezirke so schwach geworden, daß es ohne Gefahr von Fußgängern nicht mehr passirt werden kann, so soll alle und jede Communi ation aufgehoben und alle Abfahrten und Stege niedergerissen und längs beiden Ufern der Düna vigilirt werden, daß die Eisdecke von Niemand betreten werde.

2) An verschiedenen Punkten der beiden Dünaufer werden Signalstangen errichtet werden. Rothe Flaggen an den Signalen sollen anzeigen, daß jede Passage aufgehört, weiße Flaggen dagegen, daß bei dem Eisgange durch das Steigen des Wassers oder durch Ueberschwemmung, Gefahr eintritt.

3) Werden die Bewohner aller derjenigen Orte, welche nach gemachter Erfahrung der Wassersgefahr am meisten ausgesetzt sind — aufgefordert, sobald das Aufgehen des Eises nahe bevorsteht, ihre Wohnungen zu verlassen, und wird von Seiten der Stadt-Obrigkeit für die Unterbringung der ärmern Classe gesorgt werden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 15. März 1860.
Nr. 991. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl Barons von Krüdener kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, hinsichtlich nachspecificirter, auf dem im Wendenschen Kreise belegenen Gute Sermus annoch haftender, nach Anzeige Supplicantis längst berichtigter und erloschener, jedoch wegen fehlender Quittungen bis hiezu nicht delirter Schuldposten und Verhaftungen als:

1) zufolge § 2 des am 21. October 1843 corroborirten, zwischen dem Herrn Staatsrath und Ritter Dr. Friedrich von Rittich als Verkäufer und Supplicanten, Carl Baron von Krüdener, als Käufer abgeschlossenen Kauf-Contracts in dem Gute Sermus zum Besten des gedachten Herrn Verkäufers radicirten Kaufschillingssummen von resp. 10,000 Rbl. S., 10,009 Rbl. S. und 4356 Rbl. 75 Kop. S.,

2) zufolge desselben § 2 des vorgedachten Contracts durch die irrthümlich mit 21,134 Rbl. 25 Kop. S. übernommene auf dem Gute Sermus ruhende Pfandbriefforderung, dem obgenannten Herrn Verkäufer noch zu Gute gekommenen 34 Rbl. 25 Kop. S., da die Summe der damals in Cours befindlichen Pfandbriefe des Gutes Sermus nur 21,100 Rbl. S. betrug, und

3) zufolge des weder corroborirten noch ingrossirten, zwischen den Kindern des Herrn Hofraths Christian Ernst von Rittich mit Zustimmung des Letztern über dessen aus den Gütern Sermus und Kudling bestehendes Vermögen am 22. September 1832 abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts überhaupt und insbesondere hinsichtlich der in den §§ 8, 9 und 10 desselben Transacts stipulirten, das Gut Sermus in irgend welcher Weise tangirenden Erbtheils-Zahlungen, Legate und Verhaftungen, — oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der vorbesagten Schuldposten und contractlichen und transactlichen Verhaftungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren etwanigen Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schuldposten und contractlichen oder transactlichen Verhaftungen für nicht mehr giltig erklärt und resp. in den Hypothekenbüchern dieses Hofgerichts vom Gute Sermus delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 909.

Riga-Schloß, den 16. März 1860. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Hugo Boltho von Hohenbach, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinen Geschwistern und resp. Miterben des Nachlaßvermögens seines verstorbenen Vaters, des weiland dimitt. Kirchspielsrichters Georg Gustav Heinrich Boltho v. Hohenbach und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin weiland verwitweten Ernestine Boltho von Hohenbach geborenen von Jarmerstedt, am 21. April a. pr. abgeschlossenen und am 11. November a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 72,623 Rbl. 6 Kop. S. eigenthümlich übertragene, zum väterlichen Nachlasse gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegene Gut Laubern sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger

oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Besitz und Eigenthum formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten zufolge oberwähnten Erbtheilungs-Transacts als eigene Schulden übernommenen Forderungen und Verpflichtungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Laubern sammt Appertinentien und Inventarium dem Hugo Boltho von Hohenbach zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 976. 2

Riga-Schloß, den 16. März 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Russisch-Kaiserlichen General-Consuls zu Hamburg, Herrn Hofraths und Ritters Carl Johann von Freitag-Loringhof, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder, dem dimitt. Artillerie-Second-Lieutenant Michel Leon von Freitag-Loringhof am 2. September a pr. abgeschlossenen und am 12. Januar d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zum Nachlaß des weiland Herrn dimitt. Garde-Artillerie-Obristen und Ritters Carl Johann von Freitag-Loringhof gehörig gewesene, auf der Insel Oesel im Kielkondschen Kirchspiele des Arensburgschen Kreises belegene Gut Pajamois sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Besitz und Eigenthum formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Pajamois sammt Appertinentien und Inventarium dem Russisch-Kaiserlichen General-Consul zu Hamburg, Herrn Hofrath und Ritter Carl Johann von Freitag-Loringhof zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 16. März 1860.

Nr. 950. 2

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wurde das von dem nunmehr am 24. November 1859 auf seinem Gute Planup unverehelicht verstorbenen dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer George von Reusner bei dessen Lebzeiten allhier bei dem Hofgerichte laut hofgerichtlicher Resolution vom 24. Februar 1853 sub Nr. 551 deponirte und laut Aufschrift die letztwillige testamentarische Disposition desselben enthaltende Couvert eröffnet und fand sich in diesem Couvert nicht nur die letztwillige Verfügung des obgenannten Christer Georg von Reusner vom 23. Februar 1853, sondern auch die sich an ersterwähnte testamentarische Disposition anschließende testamentarische Bestimmung des gleichfalls bereits am 25. November 1856 verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner vom 23. Februar 1853, in Folge dessen, auf Ansuchen des Ordnungsgerichts-Adjuncten und dimittirten Garde-Lieutenants Andreas von Reusner und Antrag des zum Curator des Nachlasses weiland dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner gerichtlich bestellten Hofgerichts-Advocaten Adolph Berent vom Livländischen Hofgerichte verfügt worden ist, die laut hofgerichtlicher Resolution vom 24. Februar 1853 sub Nr. 551 allhier bei dem Hofgerichte von dem nunmehr am 24. November 1859 auf seinem Gute Planup unverehelicht verstorbenen dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner deponirte letztwillige testamentarische Disposition nebst der an diese sich anschließenden testamentarischen Bestimmung des gleichfalls bereits am 25. November 1856 verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L. O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier

bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 13. April d. J. öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte letztwillige testamentarische Disposition des weil. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner und wider die an diese testamentarische Disposition sich anschließende testamentarische Bestimmung des vorher bereits verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner aus irgend einem etwa vermeintlichen, rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der testamentarischen Dispositionen an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 938.

Riga-Schloß, den 16. März 1860. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dimittirte Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung, Collegien-Registrator Friedrich Günther, am 14. Januar a. pr. mit Hinterlassung einer aus dem Verkauf seiner wenigen Nachlaß-Effecten gelösten Summe von 36 Rbl. 8 Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Livländische Hofgericht Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgenannten Verstorbenen irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit auf, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication bei diesem Hofgerichte unter Beibringung ihrer fundamenta crediti entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und solche etwanige Anforderungen ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Exspirirung sothanen termini praefixi Ausbleibende mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt werden sollen.

Riga-Schloß, den 8. März 1860. Nr. 808. 1

Von Dn. Adv. R. Büngner ist mand. noie. der Frau Staatsräthin Adeline Kapherr geb. Seesemann von Somnitz bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification nachstehender auf dem der Frau Impetrantin erb und eigenthümlich gehörigen, allhier im 2. Stadttheil 2. Quart. an der Marstallstraße sub Pol.-Nr. 75 und Brandcasse-Nr. 550 belegenen Wohnhause annoch ruhenden Capitalien und zwar:

1) der am 23. März 1800 für die Wittwe Gerdruth Juliane Schaetzlein geb. Poswon ingrossirten 400 Rthlr. Alb.,
2) der eod. die für den Aeltesten Paul Hartwich aufgeschriebenen 2000 Rthl. Alb. und
3) der am 19. Juni 1803 für die Handlung Wittkowsky & Becker hypothecirten 1000 Rthl. Alb.,

ein Proclam ergehen zu lassen: Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification der über die gedachten Capitalien ausgestellten Obligationen Einwendungen zu erheben und aus den oberwähnten Ingrossationen hypothecarische Ansprüche an das verpfändet gewesene, obbezeichnete Immobil zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 7. September d. J. bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, die über die gedachten Capitalien ausgestellt gewesenen Obligationen pro mortuis erklärt und der Frau Impetrantin die Exgrossation und Deletion derselben ohne Weiteres nachgegeben werden wird.

Riga-Rathhaus, Vogteigericht den 7. März 1860.
Nr. 79. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Landgericht Dorpat-Werroschen Kreises kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den mit Hinterlassung eines Testaments d. d. 12. Juli 1856 verstorbenen Collegien-Registrator Johann Friedrich Borthmann, modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren, oder rechtliche Einsprache gegen das Testament des Verstorbenen machen zu können vermeinen, — auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten allhier beim Dorpatschen Landgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einsprachen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und

ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sind, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß, wie mit ihrer Einsprache gegen das Testament, gänzlich und für immer präcludirt werden sollen und das Testament für rechtskräftig erkannt werden wird. Nr. 195.

Dorpat, am 22. Februar 1860. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden die Gläubiger und Erben

1) des im Jahre 1858 verstorbenen Arbeiters Carl Kronberg,
2) der im Jahre 1859 verstorbenen Fuhrmannswittwe Elisabeth Johanson und
3) des im Jahre 1859 verstorbenen Böttchers Heinrich Maikow,

hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und zwar die Gläubiger, in der Frist von sechs Monaten, die Erben aber innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi, in Anleitung der Rigaschen Stadt-Rechte Buch II Cap. 7 § 1 und des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. 1 Art. 126, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. Nr. 506. 1

Pernau-Rathhaus, den 3. März 1860.

* * *

Vom 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des auf dem Gute Salisburg verstorbenen Verwalters Carl Kerstens irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre etwaigen Ansprüche zu exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern für immer präcludirt sein sollen.

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 29. Februar 1860. Nr. 229. 1

Torge.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs Verpachtung eines im Orrenhofschen Kronsforste belegenen, 281½ Deßjätinen großen Forst-Obrockstückes am 13. und 15. April c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hierselbst Torge abgehalten werden sollen. Die näheren Bedingungen können bis dahin in der Kanzellei der Forst-Abtheilung eingesehen werden. Nr. 4279.

Riga-Schloß, den 18. März 1860. 3

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß einer desfallsigen Vorschrift des Forst-Departements vom 13. Februar, ein unter dem Krongute Marzenhof belegener, 60 Deßjätinen großer Morast auf 12 Jahre meistbietlich verpachtet werden soll, und die Torge bei dieser Palate auf den 13. und 15. April c. abgehalten werden sollen. Die näheren Bedingungen können bis dahin in der Kanzellei der Forstabtheilung des Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 18. März 1860. Nr. 4283. 3

* * *

Da der am 22. März d. J. abgehaltene Ausbot zur Lieferung der Baumaterialien und Ausführung der Erd- und Mauerarbeiten zur Aufrichtung eines neuen Theatergebäudes kein annehmbares Ergebniß geliefert, so eröffnet der Theater-Comité den etwaigen Botliebhabern, daß am Dienstage den 29. März, Mittags 1 Uhr, im technischen Büreau der Wallabtragungs-Commission ein abermaliger Torg abgehalten werden wird, zu welchem die resp. Licitanten zeitig zuvor mit schriftlichen Eingaben einzukommen haben. Neben den schriftlichen Eingaben werden am Tage des Ausbots auch mündliche Anträge entgegengenommen werden. Die Torgbedingungen, Baupläne und Kostenanschläge können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im technischen Büreau der Wallabtragungs-Commission eingesehen werden. Riga, den 23. März 1860. 2

Präses des Theater-Comités,
A. Kriegsmann.

* * *

Правленіе XII Округа Путей Сообщенія въ г. Ковнѣ состоящее по безуспѣшности назначавшихся въ ономъ торговъ, на ремонтное содержаніе съ 15. Апрѣля 1860 по 5. Ноября 1861 года Псковско-Рижскаго шоссе, на сумму 130,192 рубля, вновь вызываетъ желающихъ, явиться въ сіе Правленіе къ торгу 11. и переторжкѣ 14. числъ Апрѣля мѣсяца 1860 года, съ надлежащими о своемъ званіи видами, законными и достаточными залогами, предъявивъ таковыя не позже двухъ дней до торговъ; — количество и качество потребностей, равно кондиціи на поставку ихъ, желающіе могутъ видѣть въ

семъ Правленіи, во всѣ присутственные дни съ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни. Ковно 14. Марта 1860 года.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что, въ возмѣщеніе должной Псковскому Приказу Общественнаго Призрѣнія суммы по займу Подполковницы Анны Львовй, по постановленію Губернскаго Правленія, 28. Декабря 1859 года состоявшемуся и основанному на рѣшеніи Правительствующаго Сената, назначены въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи Правленія слѣдующія имѣнія, принадлежащія наслѣдникамъ умершаго помѣщика Василья Иванова Давыдова, Прапорщика Ивана и военныхъ кантонистовъ, Василья и Сергѣя Васильевыхъ Давыдовыхъ: 1) село Захоломье, съ деревнями Малый Клинъ и Небоготовскою, состоящія Холмскаго уѣзда, во 2. станѣ, крестьянъ въ описанномъ имѣніи числится, по 10 ревизіи 19, а на лицо 13 муж. пола душъ, въ томъ числѣ 4 тягла. Земли къ означеннымъ селеніямъ принадлежитъ, а именно: къ селу Захоломью: пашни 36 дес., сѣннаго покоса 21 дес., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 2 дес. 1200 саж., подъ лѣсомъ, дорогами и ручьями 152 дес.; къ дер. Малый Клинъ: пашни 15 дес., сѣннаго покосу 8 дес., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 1 дес., подъ лѣсомъ, дорогами и ручьями 17 дес.; къ дер. Небогатовской: пашни 28 дес. 135 саж., сѣннаго покосу 2 дес. 100 саж., лѣсу дровянаго 8 дес. 2370 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 1020 саж., подъ полуручьями и ручьями 245 саж., подъ проселочными дорогами 525 сеж. Къ селу Захоломью принадлежитъ отхожая пустошь Боръ, въ которой находится 15 дес. дровянаго лѣса. Имѣніе это отстоитъ отъ уѣзднаго города Холма въ 44 верстахъ. Въ имѣніи этомъ господское строеніе: господскій домъ деревянный, одно-этажный, безъ фундамента, крытъ тесомъ, о 8 комнатахъ, въ немъ 20 оконъ, съ двойными рамами, 6 кирпичныхъ печей, мѣрою въ длину 8 и ширину 6 сажен; кухня съ сѣнями и мшеникомъ, деревянные, крыта тесомъ, постройка прочная, въ ней русская печь и 3 окна, мѣрою въ длину 6 и ширину 4 саж.; 5 деревянныхъ амбаровъ въ одной связи и подъ одною крышею, крытою тесомъ, мѣрою въ длину 8 и ширину 3 саж.; сушило и подъ нимъ 2 амбара, деревянные, старые, крыты тесомъ, мѣрою въ длину 4 и ширину 2½ саж., 2 избы, столярная и людская, съ сѣнями, деревянныя въ одной связи и подъ одною тесовою крышею, въ каждой избѣ по 1 русской кирпичной печи и по 4 окна, новыя, мѣрою въ длину 7½ и ширину 3 саж.; скотній дворъ съ тремя избами, деревянные, крыты соломою, въ избахъ по русской кирпичной печи и по 2 окна, мѣрою въ длину и ширину по 14 саж., 2 сарая, одинъ сѣнной, а другой экипажный, деревянные, старые, крыты тесомъ, мѣрою въ длину 7 и ширину 3 саж.; конюшня, деревянная, старая, крыта соломою, мѣрою въ длину 5 и ширину 3 саж.; конюшня деревянная, крыта соломою, мѣрою въ длину 5 и ширину 3 саж.; 2 мякинныхъ амбара, деревянные, старые, крыты тесомъ, мѣрою въ длину 6 и ширину 2 саж.; рига съ таковнею, деревянныя, старыя, крыты соломою съ тремя одностворчатыми воротами, мѣрою въ длину 9 и шир. 4 с.; баня крыта соломою, деревянная, старая, мѣрою въ длину 3½, а шир. 3 с., фруктовый садъ, имѣющій мѣстоположеніе окатистое и неровное, *дл.* 60 *и шир.* 25 *с.*; *въ немъ яблонь* 10 деревъ, крыжевнику и смороды 11 кустовъ, оранжерей нѣтъ. Овощный огородъ расположенъ въ длину 15 и ширину 12 саж. Въ описанномъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, мельницъ и другихъ заведеній нѣтъ. Въ селѣ Захоломьѣ лошадей 3, коровъ 5, телятъ 3, овецъ 2 и птицъ, куръ русскихъ 10 штукъ. На господской запашкѣ при селѣ Захоломьѣ высѣвается ежегодно: ржи 12 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется 350 копенъ. Имѣніе это оцѣнено въ 1425 р. с. 2) Деревни: Лугъ и Парфениха, состоящія Холмскаго уѣзда, въ 1. станѣ, въ которыхъ, по 10 ревизіи, числится 20, а на лицо 16 муж. пола душъ, въ томъ числѣ 8 тяголъ. Имѣніе это отстоитъ отъ уѣзднаго города Холма, по проселочной дорогѣ, дер. Лугъ въ 17, а деревня Парфениха въ 45 верстахъ. Земли къ означеннымъ селеніямъ принадлежитъ, а именно: къ дер. Лугъ пашни 7 дес. 1200 саж., сѣннаго покосу 3 дес. 1800 саж., дровянаго лѣсу 417 дес. 1796 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 1300 саж.,

подъ ручьемъ 42 саж., подъ проселочными дорогами 1 десят. 1120 саж.; къ дер. Парфенихъ, сколько принадлежитъ земли, по неимѣнiю плана, межевой книги и другихъ документовъ, неизвѣстно, а какъ объявилъ описной крестянинъ, высѣваетъ ржи въ трехъ поляхъ $7\frac{1}{2}$ четвертей, сѣна выставляетъ 90 кучъ, прочая земля подъ дровянымъ и строевымъ лѣсомъ, которой, какъ видно изъ объясненiя опекунши Давидовой, находится 140 десят. Имѣнiе это оцѣнено въ 1500 руб. сер. Торгъ на продажу этихъ имѣнiй назначенъ 27 Мая 1860 года. Желающiе купить это имѣнiе, могутъ разсматривать бумаги, относящiяся до публикацiи и продажи, во 2 Отдѣленiи Губернскаго Правленiя. 1

* * *

На покупку состоящихъ при Рижской Крѣпостной Артиллерiи, обращенныхъ въ ломъ, для продажи негодныхъ ружейныхъ стволовъ 9090, вмѣсто предположенныхъ на передъ сего числъ (28. и 30. Мрт.), приглашаются желающiе явиться въ Штабъ Лифляндскаго Артиллерiйскаго Округа, къ торгу 11. и къ переторжкѣ 14. ч. наступающаго Апрѣля мца. на изложенныхъ условiяхъ въ объявленiи сихъ же вѣдомостей 23. ч. Марта.

Рига, Марта 19. дня 1860 г. 3

* * *

Von der Administration der Jesuskirche ergeht an Diejenigen, welche die Bewerkstelligung einer Hauptreparatur der Jesuskirche sowol, als auch den, getrennt von den übrigen Arbeiten, zu vergebenden Innen- und Außen-Anstrich der Kirche zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Bedingungen im Budenlocale des Kirchenvorstehers Aeltesten F. A. Kreyenberg einzusehen und zu unterzeichnen, ihre Forderungen aber an dem auf Mittwoch, den 30. d. M. um 1 Uhr Mittags anberaumten Torge, im Locale Eines Löbl. Stadt-Cassa-Collegii zu verlautbaren.

Den 18. März 1860. 2

Auction.

Die angezeigte Auction der zur Concursmasse von Nicolai Pinzker gehörenden Waaren wird erst nach den Feiertagen Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Montag, Dienstag und Donnerstag, den 11. 12., 14., 16., 18., 29. und 21. April 1860 um $4\frac{1}{2}$ Uhr, stattfinden, außer den verschiedenen Buden- und Mode-Waaren werden wollene Tücher, Atlas- und Sammt-Bänder, Besätze, Blonden, Spitzen, Broderien, Sherting, Corsets, Westen, Spielsachen, eine Partie Gummi-Galloschen, eine große Partie Rollgarn, Leinewand, verschiedene Möbeln und andere Sachen — im Auctionslocale, Marstallstraße Nr. 4, — öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Buchbindergehilfe Hermann Dahms, 3

Schlosser Johann Wilhelm Schneider, Reepschlägergesell Christian Larsen, Reifergesellen Friedrich Hr. Joh. Mewes und Heinrich Carl Erdmann Ahrens, 2

Barbiergehilfe Gustav Heinrich Wilhelm Goldberg, Fräulein Bertha Haupt, Johann Heinrich Abitzky, Kaufmann Jefim Jegorow Jestanowitz. 1

nach dem Auslande.

Tischlergesell Balthasar Halblauf, Stellmachergesell August Friedrich Franz Peters, Laura Agricola, Eduard Beckmann, Jannes Siering, Carl Ludwig Johannsohn, Carl Feldt, Jacob Jesche, Ernst Wilhelm Salmberg, Artamon Andrejew Petrow, Henriette Friederike Olga Milhard, Joseph Julius Eckloff, Wassily Iwanow Nowikow, Alexei Fedorow Smirägin, Weinküper Johann Jacob Rintzel, Adolph Lebrecht Goertz, Jefim Grigorjew, Doris Friederiken, Natalja Stepanowa Polakowa, Stepan Kirilow Ischewitz, Helena Affonasjewa, Margaretha Warsilus,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Sonnabend den 26. März 1860.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**